



Initiative Nie Wieder!

Cestarostraße 2, D-69469 Weinheim

Telefon: 06201/2909929 Fax: 06201/2909928

E-Mail: info@babycaust.de

- Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf! -

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie
z.Hd. Frau Ministerin Monika Bachmann
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

übermittelt per Fax: 0681 / 501 – 3641

18. November 2019
bitte angeben: KZ 219a/sb

Betreff: Schwangeren- und Familienhilfe Gesetz
hier: Verstoß gegen § 9 Abs. 4

Grüß Gott, sehr geehrte Frau Ministerin Bachmann!

Die Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle obliegt Ihrer Behörde. Dabei sind verschiedene Voraussetzungen zu beachten, die der Gesetzgeber im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), insbesondere in den §§ 8 + 9 SchKG festgelegt hat.

Im § 9 SchKG heißt es u.a. unter Absatz 4, daß eine Beratungsstelle nur anerkannt werden darf, wenn sie

„mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.“

Wie Ihnen sicher bekannt ist, unterhält die Organisation „Pro Familia“ an mehreren Standorten Ihres Zuständigkeitsbereichs anerkannte Beratungsstellen nach § 5 + § 6 SchKG.

Was Sie vermutlich nicht wissen:

In Saarbrücken, Heinestraße 2-4 befindet sich

1. der Pro Familia Landesverband Saarland
2. die anerkannte Beratungsstelle Pro Familia
3. das Med. Zentrum Pro Familia gmbH (MZ)

Eine Zusammengehörigkeit, organisatorisch wie wirtschaftlich, läßt sich bereits daran erkennen, daß alle „drei Angebote“ in einem Gebäude wahrgenommen werden können und zudem die Erreichbarkeit über Telefon oder Fax. über eine Telefonanlage gegeben ist.

Gravierend ist, daß der Pro Familia Landesverband Saarland e.V. am „Med. Zentrum Pro Familia GmbH“ (HRB 10568) gemäß Urkunde 245/2016 vom 10.3.2016 50% der Geschäftsanteile hält.

(siehe Anlage).

Wir fordern Sie auf, den Beratungsstellen der Pro Familia, für die Ihr Ministerium weisungsgebunden ist, die staatliche Anerkennung als Konfliktberatungsstelle sofort zu entziehen.

Danke und freundliche Grüße

Initiative Nie Wieder!

- Klaus Günter Annen-

Ceterum censeo,

das deutsche „Recht“ auf Abtreibung, § 218 StGB, Tötung ungeborener Kinder, ist nach den Entscheidungen des Bundesverfassungs-Gerichts (BVerfG) in Karlsruhe vom 28.5.1993 und 8.6.2010 rechtswidrig!

Ein rechtswidriges, verfassungswidriges Gesetz darf in einem Rechtsstaat nicht angewendet werden.

Günter Annen